

Schwerpunkte

vhw Verbandstag 2006
Geplante BauGB-Novelle

Editorial

Weniger ist mehr 281
Peter Rohland, Hauptgeschäftsführer des vhw e. V., Berlin



vhw Verbandstag 2006

Der Perspektivwechsel in der Arbeit des vhw 282
Peter Rohland, Hauptgeschäftsführer des vhw e. V., Berlin

Mittendrin statt nur dabei – Bürger entwickeln Stadt 286
Bericht vom vhw Verbandstag 2006
Dr. Frank Jost, vhw e. V., Berlin

Neuwahl der Gremien des vhw 291

Bürgerengagement und Bürgerorientierung in Quartier 297
und Stadt. Von der Ausnahme zur Regel?
Prof. Dr. Klaus Selle, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Stadtentwicklung braucht Beteiligungskultur – 304
Bürgerorientierung als kommunale Gesamtstrategie
Carola Scholz, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Stadtteil als Marke – Imagebildung durch Bürger 310
Oliver Kuklinski, Büro PlanKom, Hannover



Stadtentwicklung

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von 314
Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte
Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung, Berlin

Stärkung der Innenentwicklung – 318
eine Gesetzesnovelle, die besser unterbliebe
Magistratsdirektor Eberhard Bartholomäi, Stadt Frankfurt

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins 323
durch den Ausschuss Verwaltungsrecht zur
geplanten BauGB-Novelle
Prof. Dr. Christoph Moench, Verwaltungsausschuss, Berlin

Bebauungspläne der Innenentwicklung – 327
ein geeignetes Instrument zur Planungsvereinfachung
und -beschleunigung?
Prof. Dr. Beate Jessel/Kerstin Berg, Technische Universität München

Stellungnahme des vhw zur geplanten BauGB-Novelle 332
vhw e. V., Berlin



Nachrichten

Fachliteratur 334



WohnungsMarktEntwicklung

Das regionale Wanderungsgeschehen 2005 336
Bernd Hallenberg, vhw e. V., Berlin



Peter Rohland

Weniger ist mehr

Nach dem Überleitungsrecht des EAG Bau gelten die Regelungen der BauGB-Novelle aus dem Jahr 2004 einschränkungslos erst ab dem 21. Juli 2006 (§ 244 BauGB). Gleichwohl fühlt sich der Gesetzgeber bemüht, die Akteure mit einem neuen Änderungsentwurf des Städtebaurechts zu beglücken, der voraussichtlich zum Jahresbeginn 2007 in Kraft treten soll. Es bedarf schon guter Gründe, diesen „Aktionismus“ vor den Beteiligten vor Ort rechtfertigen zu können.

Denn es ist zu bedenken, dass neue oder geänderte gesetzliche Regelungen regelmäßig zu Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung führen.

Die „guten Gründe“ für die drastische Verringerung der Halbwertszeit des BauGB finden wir in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung. Hier nach ist es das Ziel des Gesetzentwurfs, zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und zur Beschleunigung wichtiger Planungsvorhaben beizutragen, indem das Bau- und Planungsrecht für entsprechende Vorhaben zur Stärkung der Innenentwicklung vereinfacht und beschleunigt wird.

Nun sind die Verringerung der Flächeninanspruchnahme und die Verfahrenserleichterung und -beschleunigung zweifellos herausragende Ziele. Ob diese aber mit den vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden können und ob der Preis einer weiteren Verkomplizierung des Bauplanungsrechts – u. a. durch die Kreation einer neuen Bebauungsplankategorie (§ 13 a BauGB) – zu rechtfertigen ist, ist zweifelhaft. Ein nennenswerter Beschleunigungs- und Verfahrenseffekt ist durch den neuen Paragrafen § 13 a BauGB jedenfalls nicht erkennbar (siehe hierzu Bartholomäi in diesem Heft, S. 318 ff.).

Die mit dem Regierungsentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen werden mit ihren recht einschneidenden Präklusionsregelungen jenseits der rechtlichen Bedenken (siehe hierzu die Stellungnahme des vhw, S. 332 ff.) in ihrer Langzeitwirkung bei Betroffenen möglicherweise den Eindruck verstärken, dass der Gesetzgeber immer weniger an einem Belange ausgleichenden Ergebnis interessiert zu sein scheint. Das kann zu Ernüchterung führen. Man kann nicht einen bewährten Rechtsschutz laufend – und dies ist seit der Novellierung von 1987 geschehen und wird mit dieser Novelle fortgesetzt – verkürzen, ohne dass die auch rechtspolitische Frage aufgeworfen werden muss, ob damit – um eines geringen politischen Vorteils der investiven Beschleunigung von Vorhaben willen – nicht letztendlich das gewaltenteilende Rechtssystem insgesamt berührt wird. Der vhw betrachtet diese Entwicklung mit rechtspolitischer Sorge.

Wenn man den neuen Instituten des Bauplanungsrechts keine verfahrensbeschleunigende Wirkung zuschreiben kann und überdies rechtspolitische Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Präklusionsregelungen bestehen, kann aus Sicht des vhw die (zweifellos vergebliche) Forderung an den Gesetzgeber nur lauten: Hände weg vom BauGB – denn weniger ist mehr.



Peter Rohland
Hauptgeschäftsführer des vhw e. V.